

LAUFTREFF - Abteilungsordnung der Sportgemeinschaft Oppenweiler-Strümpfelbach e.V.



1. Name, Sitz

a.) Die Laufreff-Abteilung führt den Namen SG Oppenweiler-Strümpfelbach e.V., Abteilung LAUFTREFF, nachfolgend SGOS genannt.

Die Abteilung wurde im Jahre 2025 gegründet. Gründungstag 24.10.2025.

b.) Die LAUFTREFF-Abteilung hat Ihren Sitz in Oppenweiler. Sie ist eine selbstständige Abteilung des Hauptvereins, rechtlich jedoch unselbstständig und wird durch diesen vertreten.

2. Zweck und Aufgabe

a.) Die LAUFTREFF-Abteilung hat die Aufgabe, Breitensport – Schwerpunkt Laufen und Bewegung – innerhalb der SGOS durchzuführen.

b.) Die LAUFTREFF-Abteilung trägt sich finanziell selbst. Etwaige Überschüsse, auch aus Veranstaltungen, sind nach den Richtlinien der Hauptsatzung der SGOS nur innerhalb der Abteilung zu verwenden.

3. Mitglieder

Die LAUFTREFF-Abteilung besteht aus:

- a.) Aktiven Mitgliedern
- b.) Passiven Mitgliedern

Die sich aus der Abteilungsordnung ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen haben alle Mitglieder der Abteilung zu erfüllen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- a.) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag an den Abteilungsleiter. Die Zugehörigkeit zum Hauptverein ist damit verbunden. Eine Ablehnung der Aufnahme in die LAUFTREFF-Abteilung kann nur unter Angabe von Gründen erfolgen.
- b.) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- c.) Abteilungsbezogene besondere Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Sie kann hierzu eine Beitragsordnung erlassen.

6. Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt.

Wählbar sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

7. Austritt

Der Austritt aus der LAUFTREFF-Abteilung ist durch schriftliche Mitteilung an den Abteilungsleiter zu erklären. Er kann nur zum Jahresende erklärt werden.

8. Ausschluss

Bei grobem Verstoß gegen die Abteilungsordnung oder die Vereinssatzung kann die LAUFTREFF-Abteilung mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Ausschussmitglieder den Ausschluss des Mitglieds beim Hauptverein beantragen.

9. Vereinsheim

Die Organisation und Bewirtschaftung des Vereinsheims ist grundsätzlich Sache des Hauptvereins.

10. Abteilungsausschuss

- a.) Der Abteilungsausschuss wird mit einfacher Mehrheit auf der ordentlichen Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Blockabstimmung ist zulässig.

b.) Ausschusssitzungen werden vom Abteilungsleiter einberufen. Der Ausschuss soll sich mindestens vier Mal zu Ausschusssitzungen treffen. Außerordentliche Ausschusssitzungen können auf Antrag eines jeden Ausschussmitglieds einberufen werden.

c.) Der Abteilungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- Abteilungsleiter
- Stellverttr. Abteilungsleiter
- Kassier
- Schriftführer

10.1. Abteilungsleitung

- Einberufung und Leitung Abteilungsversammlung und Ausschusssitzung
- Gesamtverantwortung für den LAUFTREFF
- Koordinationsfunktion innerhalb der Abteilung (Termine, Veranstaltungen ...)
- Finanzmanagement der Abteilung im Rahmen der Satzung des Hauptvereins
- Mitglied im Vorstand des Hauptvereins

10.2. Kassier

Verwaltung des Abteilungsvermögens. Beitragserhebung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs

- Einmal jährlich, rechtzeitig vor Abteilungsversammlung Kassenabschluss und Kassenprüfung durch Kassenprüfer

10.83 Schriftführer

- Protokollführung Abteilungsversammlung und Ausschusssitzung
- Verteilung der Protokolle

d.) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Ausschusses aus, wird es durch eine Ergänzungswahl vom Ausschuss für die restliche Wahlperiode ersetzt.

11. Abteilungsversammlung

a.) Es ist jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung abzuhalten. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch den Abteilungsleiter schriftlich oder durch

Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Oppenweiler unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Bericht des Abteilungsleiters
- Bericht des Kassiers und der Kassenprüfer

b.) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter eingereicht werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung muss der Abteilungsleiter eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

c.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, so muss diese durchgeführt werden.

d.) Die Verabschiedung oder Veränderung der Abteilungsordnung kann in der Abteilungsversammlung erfolgen.

12. Auflösung der Abteilung

a.) Über die Auflösung der Abteilung beschließt die Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder vertreten.

b.) Bei Auflösung geht das Vermögen der Abteilung nach Abzug evtl. bestehender Verbindlichkeiten an den Hauptverein über. Dieser darf es nur zu gemeinnützigen Zwecken entsprechend der Vereinssatzung verwenden.

Oppenweiler, den 24.10.2025

SG Oppenweiler-Strümpfelbach e.V.

